

Satzung des Vereins

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Maranatha – Hoffnung durch Hilfe

Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim / Oberfr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2, Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein wird gegründet als christlicher Verein auf der Grundlage der Bibel. Seinem Wesen nach ist er als aktiv wirkendes Missionswerk anzusehen. Die Auswirkung der Tätigkeit des Vereins sind Hilfsleistungen an notleidende Menschen im Ausland und gegebenenfalls im Inland zu bringen (Äußere- und Innere- Mission). Dabei wird weder auf Stand, Hautfarbe oder Herkunft der Menschen geachtet. Diese Missionstätigkeit soll in jeder geeigneten Art und Weise und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen. Wie und in welcher Weise Hilfe erfolgen soll, entscheidet der Vorstand oder die dazu beauftragten Personen.
2. Die Vereinstätigkeit soll durch verschiedene Einsätze, Menschen in der Ausübung des praktischen christlichen Glaubens und Dienens, in der Missionstätigkeit anleiten.
3. Der Verein will durch seine Tätigkeiten notleidenden Menschen helfen. Die Hilfe geschieht durch Verteilen von Hilfsgütern in materieller Art, gegebenenfalls in finanzieller Weise, nach Möglichkeit im medizinischen Bereich und in jeder geistlichen Form (Verteilen von Bibeln, christlicher Lektüre, Gebet und geistlichem Wort).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweiligen gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütung, begünstigt werden.

5. Der Verein kann Personen anstellen, die im Sinne des Vereins tätig sind.

§ 3, Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und fördern helfen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und wird schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
4. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Solche Gründe können sein:
 - a. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftslebens des Vereins
 - c. Vertretung oder Praktizierung einer Lehre, die im Gegensatz zum christlichen Glauben steht
 - d. Sittliche Verfehlung, die nicht durch Umkehr und Bekenntnis der Schuld bereinigt wird
5. Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung vorher geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 4, Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5, Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und 6 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von 2 Jahren die Vorstandschaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
5. Die Vertretungsmacht des 1. oder 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass bei Rechtsgeschäften (Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, ferner auch Kreditaufnahme) von mehr als 2500 Euro die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der gesamten Vorstandschaft erforderlich ist.

§ 6, Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in schriftlicher Form, mit der Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich (§41 BGB).

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als NEIN-Stimmen gewertet.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ der Satzung) ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.
8. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Sollte dieses einen Widerspruch zur Spendenabzugsfähigkeit sehen, ist der Beschluss ungültig.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7, Mitarbeiter

1. Haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter kann jeder werden, der sich darum bewirbt und von der Vorstandschaft oder einem von ihr ausdrücklich Beauftragten dazu eingesetzt wird.
2. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Bereiche geeignete Personen als Mitarbeiter einsetzen, seine Tätigkeiten festlegen oder die Mitarbeit einschränken.
3. Die Mitarbeiter sind der Vorstandschaft gegenüber verantwortlich und Rechenschaft schuldig.

§ 8, Finanzen

1. Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Sonst trägt sich der Verein durch freiwillige Spenden, durch eventuelle Zuschüsse, durch Kollekten bei Gottesdiensten, Veranstaltungen etc.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9, Hilfsgüter

Der Verein soll durch seine Aktivitäten auf die Not anderer aufmerksam machen und um Hilfe bitten, die dann kostenlos an Hilfsbedürftige weitergeleitet wird.

1. Hilfsgüter

z.B. Kleidung, Schuhe, Wäsche, Decken, Betten usw. in sauberem, gewaschenem Zustand,

Lebensmittel in kleinen und größeren Mengen, die noch nicht verfallen sind, Fahrräder, Nähmaschinen, handwerkliches Gerät (zur Selbsthilfe), Computer (zur Weiterbildung) in gebrauchsfähigem Zustand,

Spielzeug (nicht batteriebetrieben), Schulsachen, Stifte etc.,

medizinische Geräte z.B. Blutdruckmessgeräte, Hörgeräte, Brille, Inhaliergeräte, Rollstühle, Gehhilfen, Röntgengeräte u.v.m., Windeln, Betteinlagen,

die von der Bevölkerung, Firmen, Apotheken, Ärzten, Krankenhäusern und

Herstellern freiwillig gespendet werden, werden vom Verein kostenlos zu

hilfsbedürftigen Menschen, Arztpraxen, oder Institutionen transportiert und an sie kostenlos abgegeben.

2. Räume, die als Sammelstellen dienen, werden von der Vorstandschaft angemietet und den jeweiligen Sammelstellenleitern zugewiesen.

3. In besonderen Fällen können Zukäufe gemacht werden, die von der Vorstandschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Personen genehmigt wurden.

4. Dort wo es möglich ist, soll Hilfe zur Selbsthilfe werden.

§ 10, Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer christlichen Gemeinschaft zu, die das Vermögen im Sinne des Vereins einsetzen muss.

§ 11, Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. Mai 2000 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.